

Lösungsraster

| Vorbemerkung | Max. Pkte. | Pkte. 1. | Pkte. 2. |
|---|--------------------------------------|----------|----------|
| GG: gesetzliche Grundlagen (DBG und StG). Wenn nur StG oder nur DBG: ½ der möglichen Punktzahl. Wenn unvollständig: 0 Punkte | | | |
| <p><u>Rubrum – Total [5] Punkte</u></p> <p>Verwaltungsgericht + Abteilung, Urteil vom(=> 1 Punkt); Besetzung Gericht (=> 0 Punkte, da unter Formelles berücksichtigt) / falls Besetzung ohne Begründung unter Ziff. 5 zufällig korrekt => 0,5 Punkte Parteien: X AG, handelnd durch die statutarischen Organe ("Beschwerdeführerin") (=> 1 Punkt) StV ("Beschwerdegegnerin") und StRK (=> 1 Punkt); betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer Jahr n (Rekurs- und Beschwerdeentscheide StRK vom 9.3.n+4) (=> 2 Punkte)</p> | <p>1 (0.5) 1 1 2</p> | | |
| <p><u>Zum Formellen [18 Punkte] [Bonus +1]</u></p> <p>Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden als letzte kantonale Instanz zuständig und zwar gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 StG) sowie Art. 145 Abs. 1 DBG sowie Art. 9 Abs. 3 BStV.</p> <p>Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren <u>teilgenommen</u>, ist durch die angefochtenen Entscheide <u>besonders berührt</u> und hat ein <u>schutzwürdiges Interesse</u> an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG, vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). (Grundsatz: 1 ½; GG: ½)</p> | <p>1 2</p> | | |
| <p>Zum Hauptbegehren (Feststellungsbegehren):</p> <p>Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrem Hauptbegehren, es sei festzustellen, dass sie nicht der bernischen Steuerpflicht unterstellt sei. Feststellungsbegehren sind gegenüber Leistungs- und Gestaltungsbegehren <u>grundsätzlich subsidiär</u>. Bezüglich der Frage des Bestehens einer interkantonalen (und auch internationalen) Steuerpflicht besteht nun aber <u>eine Ausnahme</u> (vgl. Peter Locher, Einführung in des interkantonale Steuerrecht, 4. Auflage, Bern 2015, S. 130 ff.; Markus Reich, Steuerrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 546 f.). Feststellungsentscheide zur subjektiven Steuerpflicht wären somit <u>grundsätzlich möglich</u>. Allerdings gilt dies nur solange, als sich das Steuersubjekt noch nicht auf das Verfahren <u>eingelassen hat</u> (Locher, a.a.O.,</p> | <p>1 1</p> | | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| <p>S. 131). Gerade dies ist hier aber mit dem Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung <u>geschehen</u>. Auf das Feststellungsbegehren ist somit <u>nicht einzutreten</u> (es müsste freilich auch materiell abgewiesen werden, siehe dazu unten).</p> | 1 | | |
| <p>Zur Fristwahrung:</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerde trotz des Autounfalls der Lehrtochter noch rechtzeitig eingereicht wurde. <u>Beschwerdefrist ist 30 Tage</u> (Art. 81 Abs. 1 VRPG i.V.m Art. 151 StG und Art. 140 Abs. 1 i.V.m Art. 145 Abs. 2 DBG). Fristauslösendes Ereignis ist die <u>Eröffnung</u> (Art. 81 Abs. 1 VRPG und 140 Abs. 1 DBG), d.h. die Zustellung des Entscheides per Post am 10. März Jahr n + 4 (Art. 44 Abs. 1 VRPG). Der erste Tag der Frist war damit der <u>11. März</u> Jahr n + 4 (Art. 41 Abs. 1 VRPG). Ohne Autounfall wäre somit der letzte Tag der Frist der Montag <u>9. April</u> Jahr n + 4 (Art. 42 VRPG). (Grundsatz: 1; GG: 1)</p> <p>Aufgrund des Autounfalles stellt sich somit die Frage, ob ein <u>Fristwiederherstellungsgrund</u> gegeben ist oder nicht. Art. 133 Abs. 3 i.V.m. Art. 140 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG resp. Art. 161 Abs. 3 StG regeln diesen Fall der Fristwiederherstellung (diese besonderen Bestimmungen dürften wohl Art. 43 Abs. 2 VRPG vorgehen, wobei daraus in der Sache wohl kaum ein Unterschied resultieren dürfte). (Grundsatz: 1; GG: 1)</p> <p>Vorerst ist festzustellen, dass das Verhalten einer <u>Hilfsperson</u> (hier der Lehrtochter) ebenfalls der X. AG resp. deren Organen <u>zuzurechnen ist</u>. Krankheit, hier der Autounfall inkl. der nachfolgenden Operation, stellt grundsätzlich einen Fristwiederherstellungsgrund im Sinne der oben erwähnten Normen dar. In einem solchen Fall ist innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein <u>Restitutionsgesuch zu stellen und die versäumte Handlung nachzuholen</u>. <u>Letzteres geschah durch die Einreichung der Rechtsschrift durch Frau A. am 10. April Jahr n + 4</u>. Nur nebenbei sei hier Folgendes bemerkt: Die Tatsache, <u>dass die Lehrtochter den Autounfall verursacht hat, ist nicht schädlich</u>. Die Fristversäumnis als solche und nicht der Autounfall muss unverschuldet sein. Bei Krankheit im Sinne der oben genannten Normen ist die Fristversäumnis unverschuldet, was auch immer die Gründe für diese Krankheit sind.</p> <p>Das Restitutionsgesuch wurde im vorliegenden Fall schriftlich gestellt. Es kann deshalb offenbleiben, ob eine bloss mündliche Gesuchstellung ausreichen würde (gemäss Peter Locher, a.a.O., Art. 133 DBG N 28 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4.3 wäre ein Restitutionsgesuch an keine besondere Form gebunden und selbst mündlich möglich.). Durch das Telefon und</p> | <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>Bonus (+1)</p> | | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>das Einreichen des Arztzeugnisses mit einem kurzen Begleitschreiben ist ebenfalls rechtsgültig ein derartiges Restitutionsgesuch gestellt worden.</p> <p>Im Ergebnis ist damit die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels gewahrt worden.</p> <p>Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach teilweise einzutreten (Art. 81 i.V.m. Art. 32 VRPG).</p> | 1 | | |
| <p>Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Für die direkte Bundessteuer gilt dagegen volle Kognition (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 3 DBG).</p> | 1 | | |
| <p>Sofern wie im vorliegenden Fall sowohl Entscheide bezüglich der bernischen Staats- und Gemeindesteuern, als auch der direkten Bundessteuer angefochten sind, muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern unterschiedlicher Gemeinwesen handelt. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1.). Vorliegend rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich der in Frage stehenden Steuern, da die jeweiligen Gesetzesbestimmungen in Bund und Kanton analog lauten [die Differenz beim Abschreibungssatz (siehe Lösung zu Ziff. 3 hienach) oder der Unterschied beim Grundstücksverkauf (siehe Ziff. 5 hienach) stehen dem nicht entgegen]. Ein Verweis auf Art. 17 VRPG ist unnötig, wird aber als Begründung akzeptiert.</p> | 1 | | |
| <p>Da der Streitwert über CHF 20'000 liegt, entscheidet das Verwaltungsgericht in Dreierbesetzung, da angenommen werden kann, es liege keine Streitigkeit von grundsätzlicher Bedeutung vor (die eine Fünferbesetzung erfordern würde). Vgl. Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 2 lit. a und Art. 57 Abs. 1 GSOG.</p> | 1 | | |
| | | | |
| Materielles [33 Punkte] [Bonus + 2] | | | |
| <p>(Vorbemerkung: Aufgrund des Sachverhaltes ist nicht restlos klar, ob die Steuerrekurskommission auf ein allfälliges Feststellungsbegehren betreffend subj. Steuerpflicht eingetreten ist oder nicht. Falls angenommen wird, dass die Steuerrekurskommission diesbezüglich einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, und das Hauptbegehren so verstanden wird, dass die Bf sinngemäss die Aufhebung dieses Nichteintretensentscheides verlangt, müsste diese Frage auf Stufe Verwal-</p> | | | |

| | | | |
|---|--------------------------------------|--|--|
| <p>tungsgericht als <i>materielle</i> (und nicht etwa als Eintretens-) Frage geprüft werden.)</p> | | | |
| <p>Zu Ziff. 1:</p> <p>Für das Prozessrisiko wurde zulässigerweise eine Rückstellung i.S.v. Art. 63 Abs. 1 lit. a resp. c DBG/Art. 92 Abs. 1 lit. a resp. c StG gebildet. Mit dem Abschluss des Prozessvergleichs ist die Rückstellung geschäftsmässig nicht mehr begründet. Sie ist im Umfang von CHF 90'000 zur stillen Reserve geworden.</p> <p>Gemäss Art. 63 Abs. 2 DBG/Art. 92 Abs. 3 StG können geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellungen durch die Steuerverwaltung „dem steuerbaren Gewinn zugerechnet“ werden.</p> <p>Materiellrechtlich müssten somit CHF 90'000 dem steuerbaren Gewinn der X. AG hinzugerechnet werden.</p> <p>Der Entscheid der Steuerrekurskommission, welcher die Aufrechnung der kantonalen Steuerverwaltung schützte, ist in diesem Punkt somit korrekt und zu bestätigen.</p> | <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> | | |
| <p>Zu Ziff. 2:</p> <p>Dieser Ziffer liegt ein kürzlich ergangener Bundesgerichtsentscheid zugrunde (Urteil des Bundesgerichts 2C_795/2015, 796/2015 vom 3. Mai 2016). Das Bundesgericht hat hierbei einer im Bereich Informatik/Beratung/Software tätigen Unternehmung mit Sitz im Kanton Zürich die Beiträge für die Mitgliedschaft im Member Club resp. im Executive Club des SC Bern als geschäftsmässig begründet zum Abzug zugelassen.</p> <p>Folgende Gründe waren hierbei für das Bundesgericht massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fiskus sollte sich bei der Frage, ob derartige Zuwendungen geschäftsmässig begründet sind, a priori eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und nicht zu stark in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. • Die Unternehmung konnte nachweisen, wenn auch nicht im Detail, so doch zumindest dem Grundsatz nach, dass anlässlich der SCB-Spiele Kundenwerbung und Networking betrieben wurde und aus dem Kreis der übrigen Member Club Mitglieder Aufträge generiert werden konnten. • Die Beträge von CHF 40'000 waren in einem betriebswirt- | <p>Bonus (+ 1)</p> <p>1</p> <p>1</p> | | |

| | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|
| <p>schaftlich vernünftigen Verhältnis zur Unternehmensgrösse (steuerbarer Jahres-Reingewinn im Bereich zwischen ca. CHF 210'000 und CHF 240'000).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zürcher Unternehmung war in der ganzen Schweiz und im Ausland, also nicht nur lokal in Zürich tätig, so dass man ihr nicht entgegenhalten konnte, die Unterstützung eines Berner Vereins habe keinen Bezug mehr zur unternehmerischen Tätigkeit. <p>Überträgt man die bundesgerichtlichen Entscheidungsgründe auf den vorliegenden Fall der X. AG, sind auch deren Abzüge von total CHF 50'000 als geschäftsmässig begründet zuzulassen (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG e contrario/Art. 85 Abs. 2 lit. b StG e contrario) (Grundsatz: 1; GG: 1).</p> <p>Der Entscheid der Steuerrekurskommission, den fraglichen Abzug gleich wie die kantonale Steuerverwaltung im Umfang von CHF 50'000 nicht zuzulassen, war somit rechtlich fehlerhaft. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen.</p> | <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> | | |
| <p>Zu Ziff. 3:</p> <p>Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie unter anderem buchmässig ausgewiesen sind (Art. 62 Abs. 1 DBG/Art. 91 Abs. 1 StG) (Grundsatz: ½; GG: ½).</p> <p>Die X. AG wendet die <u>lineare Abschreibungsmethode</u> an. Bei dieser sind die Abschreibungssätze gemäss Merkblatt A 1995 bei der direkten Bundessteuer und gemäss der bernischen Abschreibungsverordnung zu <u>halbieren</u> (vgl. Merkblatt A 1995, Fussnote 2; Art. 3 Abs. 2 AbV).</p> <p>Der zulässige Abschreibungssatz für Motorfahrzeuge bei der direkten Bundessteuer beträgt somit <u>20%</u>, bei der bernischen Staats- und Gemeindesteuer <u>25%</u> (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 AbV).</p> <p>Beim Vorschlag der X. AG, eine korrigierte Jahresrechnung der X. AG betreffend Jahr n einzureichen und dabei den Abschreibungsaufwand um CHF 50'000 zu reduzieren und im Gegenzug den Lohnaufwand um CHF 50'000 zu erhöhen, handelt es sich im Prinzip um den Antrag, eine sog. Bilanzänderung vorzunehmen, d.h. einen handelsrechtskonformen durch einen anderen, ebenfalls handelsrechtskonformen Ansatz zu ersetzen.</p> <p>Eine derartige Bilanzänderung ist grundsätzlich nur bis zum Einreichen der Steuererklärung zulässig, sofern die Steuerpflichtige nicht nachweist, dass sie sich in einem entschuldbaren Irrtum über die steuerlichen Folgen gewisser Buchungen befunden hat. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, oder wie es das Bundesgericht kürzlich formuliert hat: „In der Regel ausgeschlossen sind hingegen Bilanzänderungen, mit denen Wertänderungen zum Ausgleich von Aufrech-</p> | <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> | | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>nungen im Veranlagungsverfahren erfolgen oder die lediglich aus Gründen der Steuerersparnis vorgenommen werden [...]“ (Urteil des Bundesgerichts 2C_24/2014 vom 29. Januar 2015 E. 2.2.).</p> <p>Im Übrigen lag auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Im Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung hat die Steuerpflichtige <u>keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung</u> (Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 126 DBG N 23, Art. 134 DBG N 1 sowie Art. 142 DBG N 6; Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 320). <u>Analoges gilt für den Kanton Bern</u>, da das bernische Recht (anders als z.B. das Solothurner Recht: vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2009 vom 22.6.2010 E. 2.2., in: StR 65, S. 789, 790) ebenfalls keinen derartigen Anspruch verleiht (Peter Kästli, in: Christoph Leuch/Peter Kästli/Markus Langenegger (Hrsg.), Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Bd. 2, Muri-Bern 2011, Art. 193 StG N 5; vgl. auch Rechtsprechung der besonderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Jahresrückblick, BVR 2016, S. 189 f.). Die Weigerung seitens der Einsprachebehörde, eine mündliche Einspracheverhandlung durchzuführen, <u>verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV somit nicht</u>.</p> | 2 | | |
| <p>Analoges muss auch für das <u>Verfahren vor der bernischen Steuerrekurskommission</u> gelten (für das DBG vgl. Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 142 DBG N 6).</p> | 1 | | |
| <p>Was den Zeugenbeweis anbelangt, ist dieser <u>weder im DBG noch im bernischen StG explizit</u> geregelt. Immerhin verweist Art. 151 StG auf Art. 19 Abs. 1 lit. e VRPG und Art. 166 Abs. 3 StG regelt die Beweis- und Untersuchungsmittel <u>nicht abschliessend</u> (siehe auch Art. 114 und 123 DBG). Und auch nach der bundesgerichtlichen Praxis „bedeutet der Umstand, dass im Steuergesetz das Beweismittel der formellen Zeugenbefragung nicht vorgesehen ist, nicht, dass eine Befragung von Zeugen oder Auskunftspersonen ausgenommen sei (BGE vom 23.2.2006, 2A.480/2005; vgl. auch BGE vom 9.8.2007, 2A.109/2007)“ (Regina Schlup Guignard, in: Christoph Leuch/Peter Kästli /Markus Langenegger (Hrsg.), Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Muri-Bern 2011, Art. 167 StG N 14; vgl. auch Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 115 DBG N 14; zurückhaltender dagegen Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 130 f.) (Grundsatz: 1; GG: 1)</p> | 2 | | |
| <p>Auch wenn man somit davon ausgeht, dass die Zeugeneinvernahme vor Steuerrekurskommission grundsätzlich möglich wäre, konnte dieses Gericht in casu <u>zulässigerweise davon absehen</u>. Die Zeugeneinver-</p> | 1 | | |

| | | | |
|---|---|-------------|--|
| <p>nahme hätte nämlich nichts zur Klärung der hier relevanten Frage beigetragen (vgl. auch etwa Urteil des Bundesgerichts 2C_972/2015 vom 30. März 2016). Selbst wenn dem Zeugen in der Vergangenheit eine Bilanzänderung der genannten Art seitens der Steuerbehörden zugelassen worden wäre, würde sich daraus noch kein Anspruch aus Gleichbehandlung im Unrecht ergeben, da kaum davon auszugehen ist, dass die Steuerverwaltung eine derartige Bilanzänderungspraxis hat. Auch hier ist somit das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) durch die Steuerrekurskommission <u>nicht verletzt worden</u>.</p> <p>Die Aufrechnung bei der Abschreibung im Betrag von CHF 50'000 (bernische Staats- und Gemeindesteuern) resp. CHF 37'500 (direkte Bundessteuer) ist somit zurecht erfolgt¹.</p> | 1 | | |
| <p>Zu Ziff. 4:</p> <p>Grundsatz (1) + GG: 96 StG und 69 DBG (1)</p> <p>In casu halten Art. 70 Abs. 2 lit. b DBG resp. Art. 97 Abs. 2 StG (GG) klar fest, dass keine Beteiligungserträge gegeben sind, wenn die Zahlung bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellt. Der Beteiligungsabzug wurde in casu somit zurecht verweigert (GG:1 + Lösung: 1)</p> | 2 | | |
| <p>Zu Ziff. 5:</p> <p>Die direkte Bundessteuer kennt keine als Spezialsteuer ausgestaltete Grundstückgewinnsteuer. Insofern wird die gesamte Differenz zwischen dem Buchwert und dem Veräusserungspreis mittels Gewinnsteuer erfasst. Die Besteuerung der vollen Differenz zwischen dem Buchwert von CHF 2.4 Mio. und dem Veräusserungspreis von CHF 3.2 Mio., d.h. CHF 0.8 Mio. mittels Gewinnsteuer war somit korrekt.</p> <p>[Zusatzausführung, die in der Prüfung nicht verlangt wird: Auch die Erfassung eines Betrages von CHF 600'000 mit der Gewinnsteuer bei den bernischen Staats- und Gemeindesteuern war richtig, da im Kanton Bern bekanntlich nur die wiedereingebrachten Abschreibungen (hier CHF 600'000 als Differenz zwischen Buchwert und Anschaffungskosten) der Gewinnsteuer unterliegen, der Kapitalgewinn dagegen (CHF 0.2 Mio. als Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten) mit der separat erhobenen Grundstückgewinnsteuer erfasst wird (sog. monistisches System)].</p> | 2 | Bonus (+ 1) | |

¹ Vernachlässigt wird an dieser Stelle, dass man auch die allenfalls zu tief bemessene Steuerrückstellung steuerbilanziell erhöhen müsste, was den steuerbaren Gewinn wiederum etwas reduzieren würde (vgl. dazu BGE 141 II 83 E. 5).

| | | | |
|---|-------------------------------------|--|--|
| | | | |
| <p>Zur Frage der Steuerpflicht der X. AG im Kanton Bern (Hauptbegehren), materielle Prüfung</p> <p>Wie oben erwähnt, wäre auf das Feststellungsbegehren betreffend subjektiver Steuerpflicht nicht einzutreten. Hier muss die Frage der subjektiven Steuerpflicht trotzdem noch materiell kurz geprüft werden (siehe Aufgabe).</p> <p>Der Kanton Bern kann eine juristische Personen hinsichtlich Gewinnsteuer nicht nur dann der unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen, wenn sich ihr Sitz, sondern auch, wenn sich ihre „tatsächliche Verwaltung“ im Kanton Bern befindet (GG: Art. 76 StG/Art. 50 DBG = 1). Aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot geht zudem die „tatsächliche Verwaltung“ (Kt. Bern) dem formellen Sitz (Kt. Zug) vor, wenn letzterem wie in casu bloss formelle Bedeutung zukommt, d.h. wenn sich am Sitz im Kanton Zug keine sachliche oder personelle Infrastruktur, also kein Büro/kein Personal usw. befindet (vgl. zum Ganzen Peter Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, 4. Auflage, Bern 2015, S. 47) (= 2).</p> <p>Im Ergebnis unterliegt die X. AG somit hinsichtlich Gewinnsteuer der unbeschränkten Steuerpflicht im Kanton Bern, da sich hier die Büroräumlichkeiten, das Personal usw. und damit die „tatsächliche Verwaltung“ befindet (Art. 76 StG/Art. 50 DBG). Das Hauptbegehren der X. AG wäre somit abzuweisen (resp. es wäre aufgrund des eingangs Gesagten gar nicht darauf einzutreten).</p> <p>An dieser materiellen Beurteilung ändert auch das angebliche Steueruling² der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) nichts. Wie das Bundesgericht kürzlich in einem leading case entschieden hat, ist für die Veranlagung der <i>direkten Bundessteuer</i> die jeweilige kantonale Steuerverwaltung und <u>nicht die ESTV zuständig</u> (BGE 141 I 161 E. 3.4.2.), zumal hier nicht ein Fall von Art. 108 DBG vorlag. Und auch für die <i>kantonalen Staats-/ Gemeindesteuern</i> wäre die ESTV als <i>Bundesbehörde</i> selbstredend ebenfalls nicht zuständig.</p> <p>Selbst wenn die ESTV bezüglich direkter Bundessteuer zuständig wäre (was sie aufgrund des soeben Gesagten nicht ist), würde die Auskunft/Zusage („Ruling“) wohl keine Bindungswirkung gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) entfalten, <u>da die Auskunft/Zusage offensichtlich falsch wäre</u>. Damit fehlt</p> | <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> | | |

² Der unscharfe Begriff „Ruling“ wäre eher zu meiden und es wären an seiner Stelle die Ausdrücke „Auskunft/Zusage“ zu verwenden (Peter Locher, „Steuerruling“ – ein problematisches Modewort, ZStP 2015, S. 255).

| | | | |
|---|-----|--|--|
| <p>eines der wesentlichen Merkmale für eine Bindungswirkung (zu den einzelnen Voraussetzungen für eine Bindungswirkung vgl. Markus Reich, Steuerrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 76).</p> <p>Zusammenfassung/Fazit: Gutheissung bzgl. FCB-Beitrag; im Übrigen: Abweisung + Nicht-eintreten</p> | 1 | | |
| <p><u>Zu den Kosten: [3 Punkte]</u></p> <p>Die Beschwerden erweisen sich somit gestützt auf die oben gemachten Ausführungen als teilweise begründet. Sie sind deshalb teilweise gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist.</p> <p>Bei diesem Ausgang der Verfahren obsiegt die Beschwerdeführerin bloss <u>teilweise</u>. Aufgrund des Verfahrensausganges rechtfertigt es sich, ihr die Kosten im Umfang von 4/5 für die <u>Verfahren vor Verwaltungsgericht</u> (eine Pauschalgebühr von CHF 3'500 erscheint als angemessen, Art. 2 ff. und 51 Bst. a VKD) als <u>auch für jene vor der Steuerrekurskommission</u> (Pauschalgebühr von CHF 1'000) aufzuerlegen; die <u>verbleibenden Kosten sind nicht zu erheben</u> (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG; Art. 200 Abs. 1 StG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG) (GG: 1; K VGer: 1/2; K StRK: 1/2). (Grundsatz 1; GG 1)</p> <p>Parteikosten sind <u>für beide Instanzen keine zu sprechen</u> (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG; Art. 200 Abs. 4 StG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 VwVG) (GG: ½ ; GS ½).</p> | 2 | | |
| <p><u>Dispositiv: [10 Punkte]</u></p> <p>1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern Jahr n wird, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gutgeheissen und der Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 9. März Jahr n+4 aufgehoben. Der steuerbare und der satzbestimmende Gewinn für das Jahr n wird auf CHF 427'500 festgesetzt. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.</p> | 1 ½ | | |
| <p>2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer Jahr n wird, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gutgeheissen und der Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 9. März Jahr n+4 aufgehoben. Der steuerbare und der satzbestimmende Gewinn für das Jahr n wird auf CHF 640'000 festgesetzt. Soweit weiter-</p> | 1 ½ | | |

| | | | |
|---|---|--|--|
| gehend wird die Beschwerde abgewiesen. | | | |
| 3. a) Die Kosten vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 3'500 werden der Beschwerdeführerin zu 4/5, ausmachend CHF 2'800 auferlegt. Die restlichen Kosten werden nicht erhoben. | 1 | | |
| b) Die Kosten der Verfahren vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'000, werden der Beschwerdeführerin zu 4/5, ausmachend CHF 800, auferlegt. Die restlichen Kosten werden nicht erhoben. | 1 | | |
| 4. Es werden keine Parteikosten gesprochen. | 1 | | |
| 5. Zu eröffnen: - der Beschwerdeführerin - der Steuerverwaltung des Kantons Bern - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern - der Eidgenössischen Steuerverwaltung. | 1 | | |
| Die Abteilungspräsidentin: Der Gerichtsschreiber: | 1 | | |
| | | | |
| Rechtsmittelbelehrung: (RMB: 1; Vollständigkeit: 1) Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden. | 2 | | |

Rubrum: 5

Formelles: 18 [+1]

Materielles: 33 [+2]

Kosten: 3

Dispositiv: 10

Total: **69** [+3]